



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/1619466/25

An
DI P**** T****

Per RSb sowie per E-Mail an: ****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Liste STRACHE“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 4. Dezember 2025, GZ StRH VII - 708668-2025, die bezogen auf den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 2, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 4. Dezember 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 708668-2025, zur politischen Partei „Liste STRACHE“ ein. Diese betraf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 und hatte nachstehenden Wortlaut:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei „Liste STRACHE“ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 12. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge übermittelte diese Partei innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inklusive 27. Oktober 2025) weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht an den StRH Wien. Auch nach Aufforderung zur Übermittlung dieser Berichte innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Nachfrist bis inklusive 25. November 2025 durch den StRH Wien (siehe Beilage A) erfolgten keine diesbezüglichen Berichtsübermittlungen und unterblieben diese bis dato.

Der StRH Wien hält auf Basis von Pressemitteilungen fest, dass der betreffenden Partei aus Sicht des StRH Wien jedenfalls Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 Wiener Parteiengesetz entstanden sind (siehe Beilagen B und C).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 leg. cit. in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem StRH Wien zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist ohne Abgabe dieses Berichts hat der StRH Wien unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die politische oder wahlwerbende Partei aufzufordern, dies nachzuholen. Gemäß § 2 Abs. 6 leg. cit. muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim StRH Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 leg. cit. erfüllt, geprüft sein und der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 leg. cit. zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem StRH Wien zu übermitteln.

Nach § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen, wenn der

Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem StRH Wien trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei dem StRH Wien weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht bis zum Ende der Nachfrist übermittelt hat.“

1.2. Am 16. Dezember 2025 teilte DI P**** T****, der (ehemalige) Obmann der politischen Partei, dem WUPPS proaktiv mit, dass sich die „Liste STRACHE“ gemäß § 16 ihrer Statuten freiwillig aufgelöst habe, an der ehemaligen Adresse der Partei kein Parteilokal mehr vorhanden sei und es zum Zeitpunkt der Auflösung kein Parteivermögen gegeben habe.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,
2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,
[...]
5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. [...]

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

(6) Der Wahlwerbungsbericht gemäß Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt, geprüft sein. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat dabei gemäß § 3 vorzugehen. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird von der jeweiligen politischen oder wahlwerbenden Partei bestellt. Soweit die politische Partei bereits eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 des

Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, bestellt hat, kann diese Wirtschaftsprüferin oder dieser Wirtschaftsprüfer auch die Prüfung des Wahlwerbungsberichts vornehmen.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

2.2. § 1 und § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Gründung, Satzung Transparenz

§ 1 (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesminister für Inneres hinterlegt ist.

[...]

(5) Die freiwillige Auflösung einer politischen Partei ist dem Bundesminister für Inneres bekanntzugeben. Der Bundesminister für Inneres hat die Auflösung im Parteienregister zu vermerken.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

„politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 4. Dezember 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Liste STRACHE“ war eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 23. Juli 1986 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt. Am 16. Dezember 2025 hat ihr ehemaliger vertretungsbefugter Obmann die erfolgte freiwillige Auflösung der Partei dem WUPPS schriftlich bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war die Auflösung der Partei bereits in dem vom Bundesminister für Inneres geführten, öffentlich einsehbaren Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister) vermerkt.¹ Dies ergibt sich insbesondere aus dem genannten Register.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben dem Parteienregister aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie dem in Bezug auf die Auflösung ergangenen Schreiben vom 16. Dezember 2025. Es sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die Anlass gegeben hätten, an der Richtigkeit der jeweiligen Vorbringen zu zweifeln.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien bezieht sich auf eine zwischenzeitlich aufgelöste politische Partei. Das Wiener Parteiengesetz enthält jedoch keine Regelungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch Verhängung von Sanktionen über eine aufgelöste politische Partei. Sämtliche Regelungen des Wiener Parteiengesetzes und so auch jene betreffend die Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass die „politische Partei“ rechtlich nach wie vor existent ist, also entsprechend § 1 Z 1 Wiener

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 500744, Stand: 16. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Parteiengesetz iVm § 2 Z 1 und § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 eine „gemeinsame Tätigkeit“ als „dauernd organisierte Verbindung“ oder zumindest als „wahlwerbende Partei“ irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhaltens mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können (WUPPS 22.9.2025, GZ WUPPS – VI/801856/25; 17.12.2025, GZ WUPPS – VI/801181/25; vgl. zur ähnlichen Rechtslage auf Bundesebene UPTS 24.11.2020, GZ 2020-0.606.250).

Hinsichtlich einer politischen Partei, der kein Mandat im Wiener Gemeinderat oder einer Wiener Bezirksvertretung zukommt und die sich freiwillig auflöst, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sie auch nicht mehr als wahlwerbende Partei iSd § 1 Z 2 Wiener Parteiengesetz aktiv ist. Die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes zur Verantwortung von wahlwerbenden Parteien können daher schon aus diesem Grund dahingestellt bleiben.

5.2. Das Verfahren zur Aussprache einer Geldbuße ist aus den oben genannten Gründen einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550

4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

10. Februar 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt